



Grand Conseil  
Présidence du Grand Conseil

Grosser Rat  
Präsidium des Grossen Rates

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

**EINSCHREIBEN**

Bundesgericht  
II. sozialrechtliche Abteilung  
Schweizerhofquai 6  
6004 Luzern

Ihre Ref. 9C\_83/2007  
9C\_84/2007

Datum 4. Mai 2007

**Angelegenheit Guido Pianzola, Glis c/ Grosser Rat des Kantons Wallis**  
**Angelegenheit Arnold Berchtold, Stalden c/ Grosser Rat des Kantons Wallis**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Gestützt auf Ihre Verfügungen vom 10. und 26. April 2007 übermitteln wir Ihnen in randvermerkten Beschwerdeangelegenheiten unsere

***VERNEHMLASSUNG***

welche sich ausschliesslich auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung und die vorsorglichen Massnahmen bezieht.

**I/ VORBEMERKUNGEN**

1. Es sei vorerst erwähnt, dass die Beschwerden im einleitenden Teil nicht angeben, gegen welchen Akt sie sich richten.

Aufgrund der Schlussfolgerungen scheint es hingegen so zu sein, dass die Beschwerden das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 (GVE) anfechten.



2. Die Beschwerden sind einerseits als "*Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten*" und andererseits als "*Verfassungsbeschwerde*" bezeichnet.

Nach Überprüfung sind wir jedoch der Ansicht, dass die "*Verfassungsbeschwerde*" nicht zulässig ist, weil eine solche Beschwerde gemäss Art. 113 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) nur gegen Entscheide und nicht gegen Erlasse zulässig ist.

Daraus folgt, dass die Gesuche um aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen logischerweise unzulässig sind, soweit sie die "*Verfassungsbeschwerde*" betreffen.

## **II/ GESUCH UM AUFSCHIEBENDE WIRKUNG**

1. Die Begehren um Gewährung der aufschiebenden Wirkung sind in Ziffer 1 der Rechtsbegehren (S. 4 der Beschwerdeschrift) formuliert.

Diese Gesuche basieren jedoch auf keiner rechtsgenügenden Begründung. Die Beschwerdeführer beschränken sich auf den Hinweis auf Art. 103 BGG (S. 8 Ziffer 3 der Beschwerdeschrift).

Aufgrund der fehlenden Begründung sind die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung unzulässig.

2. Subsidiär sei folgendes hervorgehoben :

Gemäss dem Grundsatz von Art. 103 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Die in Art. 103 Abs. 2 BGG vorgesehenen Ausnahmen von diesem Grundsatz sind auf die vorliegenden Beschwerden offensichtlich nicht anwendbar.

Art. 103 Abs. 3 BGG sieht hingegen folgendes vor: "*Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine andere Anordnung treffen*".

Diese Bestimmung präzisiert nicht, nach welchen Kriterien der Instruktionsrichter seine Anordnung treffen muss.

Unseres Erachtens kann man sich jedoch auf die Rechtsprechung zu den Artikeln 94 und 11 des früheren Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) stützen. In diesem Sinne obliegt es vorliegend der zuständigen Behörde, eine Abwägung zwischen dem öffentlichen und/oder privaten Interesse vorzunehmen.

Eine solche Abwägung führt vorliegend ohne Zweifel zu einer Abweisung der aufschiebenden Wirkung, und zwar aus folgenden Gründen:

Der angefochtene Erlass, nämlich das Gesetz über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 (GVE) bezweckt eine sehr bedeutsame Verbesserung der finanziellen Situation der beiden Vorsorgeeinrichtungen. Was im Speziellen die Vorsorgeinstitution betrifft, welcher die Beschwerdeführer angeschlossen sind, d.h. die Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis (VPSW), sieht dieses Gesetz namentlich folgende Massnahmen vor :

- Umwandlung der VPSW von einer privatrechtlichen Stiftung in ein unabhängiges Institut des öffentlichen Rechts.
- Verankerung der Staatsgarantie in einem Gesetz, nachdem diese Staatsgarantie bisher einzig in den Statuten der VPSW enthalten war.
- Unverzögliche Aufkapitalisierung der VPSW mit einem Betrag von 264 Mio. Franken; durch diese Massnahme kann der Deckungsgrad wesentlich erhöht werden, nämlich von 61,5% per 31.12.2006 auf 75,6% per 01.01.2007 (vgl. Beilage Nr. 13).
- Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters um zwei Jahre für die Versicherten der früheren Kategorien 2 und 3. Das ordentliche Rücktrittsalter in der Kategorie 2 – welcher die Beschwerdeführer angehören – erhöht sich damit von 60 auf 62 Jahre.
- Erhöhung der Anzahl Versicherungsjahre (von 37,5 auf 40) für die Versicherten der Kategorie 2.
- Verminderung der Versichertenbeiträge der Kategorie 2 um 1 %.
- Paritätische Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente anstelle der Finanzierung zu 60% durch den Arbeitgeber und zu 40% durch den Versicherten.
- Nicht-Anpassung der Renten an die Teuerung während einem Zeitraum von 5 Jahren.
- Neufestlegung der Kompetenzen der verschiedenen Organe und Verstärkung der Aufsichtsmassnahmen.
- Garantie der wohlerworbenen Rechte.
- Übergangsregelung während einem Zeitraum von 5 Jahren; in den Genuss dieser Übergangsregelung kommen somit jene Personen, welche innert 5 Jahren nach Inkraft-Treten des neuen Gesetzes in Pension gehen.

Aufgrund dieser Ausführungen zeigt sich zunächst, dass das neue Gesetz einem wichtigen öffentlichen Interesse entspricht, nämlich einer kurz- und mittelfristigen, bedeutenden Verstärkung der finanziellen Situation der VPSW.

Nebst diesem öffentlichen Interesse sind die privaten Interessen der Versicherten zu erwähnen, welche die finanzielle Grundlage und den Fortbestand ihrer Vorsorgeinstitution in bedeutender Weise verstärkt sehen.

Es stimmt zwar, dass das neue Gesetz für die Versicherten auch gewisse Rechte schmälert. Diese Verminderungen haben jedoch einen durchaus angepassten Charakter und betreffen für die Beschwerdeführer im Wesentlichen die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters um zwei Jahre und die Anhebung der Anzahl Versicherungsjahre um zweieinhalb Jahre. Es wird im Übrigen präzisiert, dass die provisorische Massnahme der Einfrierung der Renten während einem Zeitraum von 5 Jahren die Beschwerdeführer aufgrund ihres Alters (51 beziehungsweise 47 Jahre) nicht betrifft. Solche Massnahmen erscheinen offensichtlich durchaus vernünftig und tragbar, dies umso mehr, als das neue ordentliche Rücktrittsalter immer noch drei Jahre unter dem AHV-Rücktrittsalter liegt. Zudem erfolgt parallel zur Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters eine nicht zu unterschätzende Kürzung der Beiträge der Versicherten (8,8% statt 9,8%).

Sämtliche im neuen Gesetz vorgesehenen Massnahmen werden gegenwärtig angewendet, und zwar seit dem 1. Januar 2007, nachdem das neue Gesetz rückwirkend und vorzeitig angewendet worden ist. So werden seit dem 1. Januar 2007 alle Beiträge aufgrund des neuen Gesetzes einkassiert, und auch die Leistungen werden aufgrund der neuen Bestimmungen berechnet und ausbezahlt. Was die Aufkapitalisierung betrifft, so hat der Staat seit dem 1. Januar 2007 im Umfang von 264 Mio. Franken einen Teil der Unterdeckung der VPSW übernommen und hat anschliessend den Gesamtbetrag in drei Tranchen während den Monaten Februar und März 2007 überwiesen.

Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung würde ein Zurückkommen auf das alte System erfordern, was offensichtlich zu erheblichen Komplikationen führen würde.

Andererseits werden die Rechte der Beschwerdeführer bei einer Ablehnung der aufschiebenden Wirkung in keiner Art und Weise gefährdet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bestimmungen des neuen Gesetzes – wie vorstehend ausgeführt – im Wesentlichen nicht nur einem öffentlichen Interesse entsprechen, sondern auch den privaten Interessen der Versicherten. Zweitens, sollten die Beschwerden letztlich angenommen werden – was mit einer Argumentation in der materiellrechtlichen Stellungnahme kategorisch bekämpft wird - so wäre die VPSW in der Lage, die Anwendung der neuen Bestimmungen rückwirkend auf den 1. Januar 2007 durch die Anwendung des alten Systems zu ersetzen, selbst wenn dies eine nicht zu unterschätzende Arbeit und Komplikationen mit sich bringen würde.

### **III/ GESUCH UM VORSORGLICHE MASSNAHMEN**

1. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Schlussfolgerungen der Beschwerdeführer betreffend die vorsorglichen Massnahmen in keiner Art und Weise begründet werden. Die Beschwerdeführer beschränken sich auf den Hinweis auf Art. 104 BGG. Die fehlende Begründung führt zur Unzulässigkeit der Rechtsbegehren.
2. Subsidiär sei darauf hingewiesen, dass die Anträge, welche sich eigentlich auf dasselbe beziehen wie das Gesuch um aufschiebende Wirkung, ebenfalls offensichtlich unbegründet sind. Dies aus denselben Gründen wie vorstehend im Zusammenhang mit dem Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ausgeführt.

### **IV/ ANTRÄGE**

Wir beantragen dem Bundesgericht:

#### **Primär**

Die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und um vorsorgliche Massnahmen werden als unzulässig erklärt.

Die Verfahrenskosten werden den Beschwerdeführern auferlegt.

#### **Subsidiär**

Die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung und um vorsorgliche Massnahmen werden abgewiesen.

Die Verfahrenskosten werden den Beschwerdeführern auferlegt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herrn Bundesrichter, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Grossen Rates des Kantons Wallis**

Der Präsident:

Der Chef des Parlamentsdienstes:

*Albert Bétrisey*

*Claude Bumann*

Beilage : *Urkunde Nr. 13 : Bericht vom 20. März 2007 von Hewitt Associates*